

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Amt für Gemeindeentwicklung
- Amtsleiterin -**

An die Stadträte der EGem Stadt Tangerhütte

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 38
Telefon: 03935 9317 – 39
Fax: 03935 9317 – 15
Email: c.wittke@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
19.05.2026

Ergänzung/ Tätigkeitsbericht zu BV 0368/2025

hier: Aufhebung BV 1059/2023 zur generellen Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschlüssen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

aufgrund der Entscheidung des Stadtrates, die Beschlussvorlage BV 0368/2025 zur Aufhebung der generellen Durchführung von Bürgerbefragungen vor Aufstellungsbeschlüssen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen zurück in den zuständigen Ausschuss zu verweisen, hat die Verwaltung nach der Entscheidung im Stadtrat am 02.05.2026 weitere Schritte zur umfassenden Klärung der aufgeworfenen Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit von Bürgerbefragungen sowie eine detaillierte Übersicht über die konkreten Projektplanungen eingeleitet.

Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen seit der Rückverweisung:

1. **Kontaktaufnahme mit der Kommunalaufsicht:** Wie gefordert und aufgrund der im Stadtrat geäußerten unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zwischen dem zuständigen Amt und der Kommunalaufsicht, hat die Verwaltung umgehend die Kommunalaufsicht des Landkreises um eine präzisere und detailliertere Stellungnahme zu § 28 Abs. 3 KVG LSA und der Abgrenzung zwischen Bürgerbefragung und Bürgerbegehren gebeten. Ziel war es, die Unsicherheiten, die durch die Vermischung der Begriffe entstanden sind, endgültig zu beseitigen. Zudem angefragt, ob die Möglichkeit einer Teilnahme eines zuständigen Mitarbeiters des Landesverwaltungsamtes zur Klärung möglich ist. Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Rückmeldung, aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes, direkt an das Landesverwaltungsamt verwiesen.

2. **Anfrage an das Landesverwaltungsamt:** Daraufhin wurden die Fragen an den zuständigen Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes gestellt und dort auch angefragt, ob ein Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes bereit und in der Lage wäre, die Thematik in einer der nächsten Ausschusssitzungen oder des Stadtrates persönlich vorzustellen und Fragen direkt zu beantworten.

Aufgrund der Kurzfristigkeit und des aktuellen Redaktionsschlusses für die kommenden Sitzungsunterlagen konnte hier jedoch noch keine abschließende Rückantwort verzeichnet werden. Sobald uns hierzu detaillierte Informationen oder eine Zusage für eine Teilnahme vorliegen, werden wir diese umgehend nachreichen und Sie entsprechend informieren.



3. **Erstellung der Vorhabenliste:** Die Verwaltung ist zudem dabei, eine umfassende Auflistung aller bestehenden und angefragten Projekte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den betroffenen Ortschaften zu erstellen.

Rechtliche Bewertung der Situation aus Sicht der Verwaltung:

Die Beschlussvorlage BV 0368/2025 basierte auf der bereits vorliegenden Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes und der Rundverfügung 24/2025 vom 15.10.2025. Diese Dokumente legen die Rechtsauffassung dar, dass eine „Bürgerbefragung“ nach § 28 Abs. 3 KVG LSA dann unzulässig ist, wenn sie sich auf Angelegenheiten bezieht, die gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KVG LSA einem Bürgerbegehren entzogen sind – also insbesondere die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Beschlusses BV 1059/2023 wurde damit begründet, dass dieser nicht auf abstrakte Grundsatzfragen abzielte, sondern auf konkrete, projektbezogene Entscheidungen, die unweigerlich in Bauleitplanverfahren münden.

Das Landesverwaltungsamt vertritt die klare Haltung, dass eine „Bürgerbefragung“ kein bindendes Instrument ist und auch nicht dazu dienen darf, den gesetzlich vorgesehenen, komplexen Abwägungsprozess der Bauleitplanung zu umgehen oder vorzuverlegen. Es wurde auch klargestellt, dass der Begriff der Bürgerbefragung im KVG gar nicht explizit existiert, jedoch Ausfluss des § 28 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist und ein freiwilliges Instrument der Verwaltung darstellt.

Unsere erneuten Anfragen zielen darauf ab, diese Rechtsauffassung noch einmal durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bestätigen und präzisieren zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Grauzonen, wann genau eine Bürgerbefragung als "abstrakte Grundsatzfrage" zulässig ist und wann sie bereits in den Bereich der Bauleitplanung fällt und somit unzulässig wird.

Hinweis zur anwaltlichen Prüfung:

Im Rahmen der Diskussion im Stadtrat wurde von Herrn Jagolski die Anregung geäußert, einen Anwalt für Kommunalrecht mit einer unabhängigen rechtlichen Prüfung zu beauftragen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich gegeben. Die Verwaltung muss jedoch klarstellen, dass die Beauftragung einer solchen externen Prüfung, die mit entsprechenden Kosten für die Kommune verbunden wäre, eines gesonderten Beschlusses und eines formellen Antrags des Stadtrates bedarf. Ohne einen solchen Beschluss ist die Verwaltung an die vorgegebenen primären Kommunikationswege mit den zuständigen Aufsichtsbehörden (Kommunalaufsicht, Landesverwaltungsamt, Ministerium) gebunden, deren Stellungnahmen die Grundlage für unsere Verwaltungshandlungen bilden.

Sobald uns Rückmeldungen des Landesverwaltungsamtes vorliegen, werden wir diese zusammen mit der Auflistung der Projekte dem zuständigen Ausschuss erneut zur Beratung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



C. Wittke

AL Amt für Gemeindeentwicklung